



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf
vom 27. April 2023, ZI.640-0/2023/GR, mit der die Zuständigkeit der
örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen wird
(Übertragungsverordnung örtliche Straßenpolizei)**

Gemäß § 34 Abs. 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022 wird verordnet:

**§ 1
Übertragung**

Die Besorgung der örtlichen Straßenpolizei betreffend die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO. 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen nach § 94d Z 16 StVO 1960, sowie weiters auch die Bewilligung von Ladetätigkeiten nach § 62 Abs. 4 und 5 - § 94d Z 7 StVO 1960 und die Beschränkungen für das Halten und Parken im Ortsgebiet nach § 43 StVO 1960 und § 94d Z 4 lit a StVO 1960 wird an den Bürgermeister der Gemeinde Baldramsdorf übertragen.

**§ 2
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

Der Bürgermeister:
Friedrich Paulitsch